

Lesefassung

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Lampertswalde

Die Lesefassung berücksichtigt:

- a) die Hauptsatzung der Gemeinde Lampertswalde vom 17.07.2014 aus Gemeinderatsbeschluss 080/07/2014,
- b) die 1. Änderungssatzung vom 27.03.2019 aus Gemeinderatsbeschluss 341/03/2019,
- c) die 2. Änderungssatzung vom 27.01.2021 aus Gemeinderatsbeschluss 124/01/2021

Abschnitt I: Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II: Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stande vom 30. 06. 2013 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Lampertswalde 2657 Einwohner.

Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 i.V. mit Abs. 3 SächsGemO auf 16 festgelegt.

Abschnitt III: Beratende Ausschüsse

§ 4

Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Hauptausschuss
2. Bildungs- und Sozialausschuss

(2) Der Hauptausschuss besteht jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 5 Mitgliedern des Gemeinderates.

Der Bildungs- und Sozialausschuss besteht jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 4 Mitgliedern des Gemeinderates.

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Der Hauptausschuss wird bei Bedarf einberufen. Der Hauptausschuss als beratender Ausschuss trifft keine Entscheidungen in der Sache.

Seine Aufgabe besteht darin, Vorberatungen zu einzelnen Angelegenheiten wie:

- allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten,
- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten,
- Versorgung und Entsorgung, Straßenbeleuchtung, Straßen, Bauhof,
- Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz,
- Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung zu tätigen.

(4) Aufgabe des Bildungs- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten der Bildung und des Sozialwesens anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken. Sachentscheidungen kann er nicht treffen.

Abschnitt IV: Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die

Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000,00 €,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 5.000,00 €,
 - c) Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten von über 5.000,00 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordnete Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.500,00 € im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 €,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht und die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500,00 € im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögens im Buchwert von 5.000,00 € im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500,00 € im Einzelfall,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber

den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde mitteilen.

§ 7 Stellvertretung Bürgermeister

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt V: Mitwirkung der Einwohner

§ 8 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens zehn von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerbescheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 von Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein. Das Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

Abschnitt VI: Ortschaftsverfassung

§ 11 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

| | |
|------------------------|-----------------------------|
| Gemeinde Lampertswalde | Ortsteil Adelsdorf |
| Gemeinde Lampertswalde | Ortsteil Blochwitz |
| Gemeinde Lampertswalde | Ortsteil Brockwitz |
| Gemeinde Lampertswalde | Ortsteil Brößnitz |
| Gemeinde Lampertswalde | Ortsteil Oelsnitz-Niegeroda |
| Gemeinde Lampertswalde | Ortsteil Quersa |
| Gemeinde Lampertswalde | Ortsteil Schönborn |
| Gemeinde Lampertswalde | Ortsteil Weißig a. R. |

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Ortsteil Adelsdorf | 5 Mitglieder |
| Ortsteil Blochwitz | 5 Mitglieder |
| Ortsteil Brockwitz | 5 Mitglieder |
| Ortsteil Brößnitz | 5 Mitglieder |
| Ortsteil Oelsnitz-Niegeroda | 5 Mitglieder |
| Ortsteil Quersa | 5 Mitglieder |
| Ortsteil Schönborn | 5 Mitglieder |
| Ortsteil Weißig a. R. | 5 Mitglieder |

(3) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durch die Bürger und die nach § 16 Abs. 1 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

| | Änderung | Beschluss Gemeinderat | Ausfertigung | Bekanntmachung vom | In Kraft getreten am |
|---|--|--|---------------------|---------------------------|-----------------------------|
| Hauptsatzung der Gemeinde Lampertswalde | | 15.07.2014 Beschluss 080/07/2014 | 17.07.2014 | 22.07.2014 | 23.07.2014 |
| 1. Änderung | Abschnitt IV, § 6 Abs. 2 - geändert | 26.03.2019 Beschluss 341/03/2019 | 27.03.2019 | 02.04.2019 | 03.04.2019 |
| 2. Änderung | Abschnitt IV, § 6 Abs. 2 - geändert | 26.01.2021 Beschluss 124/01/2021 | 27.01.2021 | 02.02.2021 | 03.02.2021 |